



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0306/S/25 Datum: 13.10.2025
Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-.

Die Hebesatzsatzung gilt für das Haushaltsjahr 2026.

BEGRÜNDUNG:

Die Verwaltung erstellt bereits im Dezember die Bescheide über die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer, um ausreichend Zeit für die Verbrauchsabrechnung (Wasser und Abwasser) im Januar zu haben.

Um diesen zeitlichen Ablauf nicht durch das Haushaltsgenehmigungsverfahren nach § 97 HGO zu gefährden, bietet sich das Instrument einer Hebesatzsatzung an. Dadurch können die Bescheide nach einer Beschlussfassung dieser Satzung am 02.12.2025 und einer anschließenden Veröffentlichung bereits Anfang Januar versendet werden.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage

Hebesatzsatzung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 906), geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBl. I S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 2. Dezember 2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 498 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gernsheim, den 03. Dezember 2025

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister